

DIE ATTISCHE STEUERVERFASSUNG UND DAS ATTISCHE VOLKSVERMÖGEN

Aus dem Schatze messenischer Inschriften, der jetzt in dem von Kolbe herausgegebenen ersten Teile des fünften Bands der *Inscriptiones Graecae* zu bequemer Benutzung bereit gestellt ist, beansprucht ganz besonderes Interesse die Urkunde n. 1333, die die Abrechnung über eine von der Stadt Messene um die Wende des zweiten und ersten Jahrhunderts v. Chr. erhobene *εἰσφορά ὀκτώβολος*, eine Vermögenssteuer von 8 Obolen auf die Mine enthält. Sie verzeichnet die Schätzung (*τιμασία*) der Vermögenssummen der Steuerpflichtigen nach den fünf Bürgerphylen und den sonstigen Verbänden und Gruppen mit den vorgenommenen Berichtigungen (*παρατιμασία*) und Abzügen, nach denen sich ein Gesamtvermögen der Einwohnerschaft von etwas über 1242 Talenten ergibt. Danach wird das Steuersoll auf $99\ 365\frac{1}{3}$ Denare = Drachmen beziffert, von denen etwa 84 Prozent bereits bezahlt sind, während die verbliebenen Restbeträge wieder nach Phylen und Gruppen aufgeführt werden. In erschöpfender Weise ist die wichtige Inschrift samt den mit ihr in engem Zusammenhange stehenden Beschlüssen der *Synedroi* und des *Demos* von Messene zu Ehren des Aristokles (*I. G. V 1 n. 1332*) von Wilhelm in den Jahresheften des österreichischen archäologischen Instituts 1914 erläutert worden, dem ich in der zeitlichen Ansetzung folge. Auch auf die hohe Bedeutung hat Wilhelm sofort hingewiesen, die die neue Urkunde für die Beurteilung der bekannten Stelle des Polybios II 62 und ihrer Angabe über die Höhe des attischen Volksvermögens besitzt. Sie kommt um so mehr zur rechten Stunde, als gerade das letzte Jahrzehnt eine Reihe von Arbeiten über die attische *Eisphora* und die Symmorienordnung gebracht hat, die die auf beide bezüglichen Fragen

in keiner Weise gefördert haben. Ihnen gegenüber habe ich im wesentlichen die Auffassungen, die ich früher in der für ein Handbuch gebotenen Kürze dargelegt habe, nur näher auszuführen und weiter zu begründen.

Über eine Schätzung des attischen Volksvermögens im Jahre Ol. 100, 3. 378/7 macht Polybios aaO. die genaue Angabe τίς οὐχ ὑπὲρ Ἀθηναίων ἰστόρηκε — ὅτι κρίναντες ἀπὸ τῆς ἀξίας ποιεῖσθαι τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφορὰς ἐτιμήσαντο τὴν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν καὶ τὰς οἰκίας, ὁμοίως δὲ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν· ἀλλ' ὅμως τὸ σὺμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων διακοσίοις καὶ πεντήκοντα ταλάντοις. Auf 6000 Talente beziffert τὸ τῆς χώρας τίμημα Demosthenes in der 24 Jahre später geschriebenen Symmorienrede § 30 und 19, und ebenso Philochoros bei Harpokrat. u. ὅτι ἑξακισχίλιοι, unsicher für welchen Zeitpunkt. Ob man die letztere Ziffer als runde Zahl oder als ungefähren Durchschnittsbetrag jener Jahre ansehen will, macht wenig aus¹. Doch spricht für die letztere Auffassung, dass die nach Aristoteles Politik V 7 S. 1308^b in den griechischen Staaten übliche regelmässige Erneuerung des Schätzungsverfahrens durch Suidas u. ἀνασύναξις auch für Athen bezeugt zu werden scheint. Nicht weiter in Frage aber kann die Deutung kommen, die Rodbertus und Wachsmuth den Worten des Polybios gaben, nicht den Gesamtwert des Volksvermögens von Attika stellten die 5750 Talente des σὺμπαν τίμημα dar, für den sie viel zu niedrig erschienen, sondern das Gesamteinkommen seiner Einwohnerschaft. Dass dies Verständnis der Stelle mit ihrem Zusammenhang wie mit ihrem Wortlaut unvereinbar ist und auch in den Äusserungen des Demosthenes keine Stütze findet, habe ich schon vor Jahren in Fleckeisens Jahrbüchern CXVII (1878) S. 289 ff. gezeigt. Mit ungleich grösserem Gewicht war schon lange zuvor von der gleichen Voraussetzung aus von Böckh Staatshaushalt I³ S. 578 ff. eine andere Ansicht vom Wesen des τίμημα geltend gemacht worden, die lange Zeit fast unbestritten geblieben ist und auch nachdem zuerst Beloch Hermes XX (1885) S. 237 ff. XXII S. 371 ff. entschiedenen Widerspruch erhoben hatte, immer wieder und noch zuletzt wenigstens in der Hauptsache bei Cavaignac Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX (1911) S. 1 ff.

¹ Noch anders, aber unrichtig Böckh Kleine Schriften V S. 428.

und bei Stahl in diesem Museum LXVII (1912) S. 391 ff. 638 f. Vertretung gefunden hat. Nicht das gesamte eingeschätzte Vermögen der Steuerpflichtigen bezeichne auch bei Demosthenes und sonst überall das τίμημα, sondern nur den zum Zweck der Besteuerung eingeschätzten Vermögensteil, der bei grösseren Vermögen höher, bei geringeren niedriger bemessen worden sei; also das Steuerkapital, von dem im Bedürfnisfalle bei Allen der gleiche Prozentsatz eingehoben werden konnte, ohne dass die Eisphora den Charakter einer Progressivsteuer verlor.

Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Auffassung dem Polybios ein grobes Missverständnis zur Last gelegt wird, das um so auffälliger wäre, als er sich auf die Notorietät der von ihm berichteten Tatsache bezieht. Nicht minder aber setzt sie sich, wie ich schon früher ausgesprochen habe, mit dem attischen Sprachgebrauche in Widerspruch. Jeder Steuerpflichtige hat sein Vermögen selbst einzuschätzen, τιμᾶσθαι; der Schätzungsbetrag, mit dem er danach von den διαγραφεῖς in das διάγραμμα der Symmorie oder vor der Reform im Jahr des Nausinikos von den ἐπιγραφεῖς in die von ihnen geführte Steuerrolle eingetragen wird¹, ist sein τίμημα. So besonders deutlich Lysias XIX 48 διακοσίων ταλάντων ἐτιμήσατο τὰ αὐτοῦ ὁ πάππος (des Kallias): τὸ τούτου τοίνυν τίμημα οὐδὲ δυοῖν ταλάντων ἐστί, und Isaios VII (aus dem Jahr 354/3) 39 Πρόνάπης ἀπεγράψατο τίμημα μικρόν, ὡς δ' ἰπάδα τελῶν ἄρχειν ἠξίου τὰς ἀρχάς. Ebenso auch unzweifelhaft (trotz Stahl S. 403 A. 3) Platon bei seiner interessanten Scheidung zwischen Vermögens- und Einkommensteuer in den Gesetzen XII S. 955 D χρημάτων εἰσφορᾶς περὶ τῷ κοινῷ τετιμήσθαι μὲν ἕκαστον τὴν οὐσίαν ἔνεκα πολλῶν χρεῶν καὶ τὴν ἐπέτειον ἐπι καρπῖαν ἐν γράμμασιν ἀποφέρειν ἀγρονόμοις φυλάταις, ὅπως ἂν δυοῖν οὖσαιν ταῖν εἰσφοραῖν, ὁποτέρᾳ τὸ δημόσιον ἂν χρῆσθαι βούληται, χρήται κατ' ἐνιαυτὸν ἕκαστον βουλευομένων, ἔαν τε τοῦ τιμήματος ὄλου μέρει ἔαν τε τῆς γενομένης ἐπ' ἐνιαυτὸν ἐκάστοτε προσόδου. Nicht anders Aristoteles an zahlreichen Stellen der Politik und in der Schrift vom Staate der Athener 4². Danach werden in dem von Aristoteles St. d. A. 39 a. E. mitgeteilten

¹ Attisches Recht S. 118.

² An meiner Att. R. S. 16 begründeten Ansicht, dass das Kapitel über die drakontische Verfassung ein späterer Zusatz des Aristoteles selbst ist, muss ich entschieden festhalten.

Volksbeschluss des Jahres Ol. 94, 3. 402/1 als οἱ τὰ τμήματα παρεχόμενοι die bezeichnet deren Vermögen in eine der drei oberen Vermögensklassen eingeschätzt ist, an deren Mitgliedschaft die volle Ausübung aller bürgerlichen Rechte gebunden war. Nirgends aber bedeutet τμήμα in den attischen und wohl auch in den sonstigen griechischen Urkunden¹ einen blossen Teilbetrag des eingeschätzten Vermögens. Auch nicht in dem Pachtvertrag zwischen den Kytheriern und Eukrates über ein den ersteren zugehöriges Fabrikgrundstück I. G. II n. 1058 (Sylloge² n. 834), den Fränkel Hermes XVIII (1883) S. 314 ff. und Anm. zu Böckh Sth. S. 121* f. als Beweis für die Richtigkeit von Böckhs Auffassung geltend machen zu dürfen meint. Denn wenn in ihm für den Fall einer Steueraushebung bestimmt wird εἰσφέρειν Εὐκράτην κατὰ τὸ τμήμα καθ' ἑπτὰ μνᾶς, so kann der Sinn dieser Worte kein anderer sein, als in der analogen Formel eines anderen Pachtvertrags n. 1059 (Syll. n. 534) ἐάν τις εἰσφορά γίγνηται ἀπὸ τῶν χωρίων τοῦ τμήματος, und wird man καθ' ἑπτὰ μνᾶς richtiger als Apposition auffassen, als wie Cavaignac will S. 11 n. 1, τμήμα auf den Gesamtbesitz des Eukrates, oder woran ich früher dachte, auf das Gesamtvermögen der Kytherier zu beziehen haben. Jedenfalls scheidet Fränkels eigene Erklärung daran, dass sie einmal die Wiederholung des Artikels fordern, sodann aber auch nach seiner eigenen Berechnung einen Pachtzins von höchstens $1^{19}/_{35}$ ergeben würde, der auch bei Erbpacht, trotz Guiraud Propriété foncière en Grèce p. 527, nicht erklärlich wäre.

Eine Schwierigkeit macht allein eine Äusserung von Demosthenes in der ersten Rede gegen Aphobos § 9, auf die Böckh vorzugsweise seine Aufstellung gegründet hatte. Sie kann aber nur im Zusammenhange mit anderen Stellen seiner Vormundschaftsreden gewürdigt werden, über die Böckhs Gegner und seine jüngsten Verteidiger weniger richtig als er selbst geurteilt haben. In der ersten Klagerede beruft sich Demosthenes für die Richtigkeit seiner Schätzung des ihm von

¹ In dem von Wilhelm S. 91 angeführten Beschluss von Minoa I. G. XII 7 n. 237 (Syll.² n. 645), der auf Anlass einer Stiftung die Wahl von ἐπιμήνιοι aus den τμήμα ἔχοντες μὴ ἔλασσον δραμῶν διακοσίων verordnet, erscheint allerdings die Summe zu niedrig, wenn sie auf das Vermögen ginge. Aber es wird dort überhaupt nicht das Vermögen, sondern das Einkommen eingeschätzt sein.

seinem Vater hinterlassenen Vermögens auf das eigene Zeugnis seiner Vormünder: § 7 εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν ὅσον περ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον¹, wofür er dann die Zeugnisse verlesen lässt. Und in der zweiten Rede § 4 ἡγεμόνα με τῆς συμμορίας καταστήσας οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν ἀλλ' ἐπὶ τηλικούτοις ὥστε κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας εἰσφέρειν, woran nach Verlesung der Zeugnisse § 11 die Worte angeschlossen werden ταῦθ' οὗτοι πρὸς πεντεκαϊδεκατάλαντους οἴκους συνετιμήσαντο ὑπὲρ ἐμοῦ. Es hatten also die Vormünder das Erbe des Demosthenes in einer Höhe eingeschätzt, die ihn in die oberste Steuerklasse stellte, zu der Timotheos und die reichsten Bürger, die Besitzer eines Vermögens von 15 Talenten gehörten, während Demosthenes sein Erbe auf nicht ganz 14 Talente berechnet. Weiter aber lässt ein Vergleich der beiden Stellen auch daran nicht zweifeln, dass nur die Mitglieder der obersten Steuerklasse auf je 25 Minen 5 zu versteuern hatten; denn dass nicht an die Erhebung einer Steuer von 20% des Vermögens gedacht werden kann, ist selbstverständlich. Nur in dem gleichen Sinne kann es also verstanden sein, wenn an der ersten Stelle der Redner nach Verlesung der Zeugnisse fortfährt § 9 δῆλον τοίνυν καὶ ἐκ τούτων ἐστὶ τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας· πεντεκαϊδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα· ταύτην ἡξίουσιν εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν. Nur in diesem Zusammenhange bezeichnet er mit dem Worte τίμημα nicht das eingeschätzte Vermögen in seiner Gesamtheit, sondern nur zu dem Teile, mit dem es zur Besteuerung herangezogen wird, oder das Steuerkapital, was es nach Böckh allein bezeichnen soll; und auf diese eine Stelle wird die Erklärung von Harpokration zurückgehn τίμημα — τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον παρ' ἐκάστου, nämlich εἰς τὴν συμμορίαν, nicht τῆ πόλει. Unverständlich aber ist es mir, wie Guiraud in der Abhandlung l'impôt sur le capital à Athènes in den Études économiques sur l'antiquité (1905) p. 99 aus den Stellen die Folgerung ziehen kann, das Steuerkapital habe in allen

¹ Fast genau mit dem gleichen Wortlaut III 59, aber ohne den Zusatz κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς, deren Fehlen einen ganz anderen Sinn ergeben würde, wodurch Francotte a. d. u. a. O. p. 33 sich in der Tat in die Irre führen liess. Die Worte werden vor πέντε μνᾶς ausgefallen sein.

Klassen ein Fünftel des eingeschätzten Vermögens betragen, während sie vielmehr das Gegenteil beweisen. Auch die weitere Frage, in welchem Verhältnis das Vermögen der niederen Steuerklassen zur Besteuerung herangezogen worden sei, wird man nur im Sinne Böckhs dahin beantworten können, dass bei ihnen in absteigender Abstufung ein geringerer Prozentsatz des Vermögens als Steuerkapital angesetzt wurde; seine Aufstellung von vier Steuerklassen mit einem Steuerkapital von 20, 16, 12, 8 vom Hundert des Vermögens ist nur beispielsweise gemacht. Auch seine Vermutung, dass erst bei einem Besitz von 25 Minen die Verpflichtung zur Steuerleistung begonnen habe, bleibt unsicher, so nahe gelegt sie auch durch die Ausdrucksweise an den demosthenischen Stellen erscheint. Unter der gleichen Voraussetzung glaubt freilich Cavaignac S. 11 eine stärkere Heranziehung der dritten der drei von ihm angenommenen Steuerklassen darum behaupten zu sollen, weil die beiden oberen schon durch die Verpflichtung zur Leistung der Leiturgien belastet gewesen seien — im Zusammenhang mit seiner Meinung, dass die ganze Ordnung der attischen Finanzen seit Kleisthenes sich auf den Leiturgien aufgebaut habe, worüber unten zu reden ist. War aber für alle Steuerklassen der abgestufte Teilbetrag festgelegt, in dem das Vermögen der in sie Eingeschätzten zu einer Steuerleistung herangezogen werden konnte, so war damit ein leichter Überblick über die Gesamthöhe des Steuerkapitals ermöglicht, von dem im einzelnen Bedürfnisfalle die Steuer nach dem gleichen Prozentsatze für alle Klassen eingehoben werden konnte. Denn die attische Eisphora ist, wie ihre Bezeichnung als *ἐκατοστή* oder *πεντηκοστή* oder *δωδεκάτη* zeigt, immer eine Quotitätssteuer, nie eine Verteilungssteuer gewesen¹. Den tieferen Grund für die ganze Einrichtung aber wird man darin zu erkennen haben, dass man den in die Steuerrolle eingetragenen Vermögensteil als den Betrag ansah, bis zu dem es dem Staate gestattet sein sollte, über das Vermögen seiner Bürger, wenn auch nicht mit einem Male, zu verfügen. Wenn Stahl S. 405 f. gegen meine Auffassung den Einwand erhebt, es sei nicht anzunehmen, dass dann der grösste Teil des Vermögens un-

¹ Vgl. besonders Demosth. XIV 27. Das Gegenteil durfte Guiraud *Études* p. 101 nicht daraus folgern, dass der Ertrag der Eisphora in runden Zahlen, 60 oder 200 oder 300 Talente, angegeben wird.

besteuert geblieben sei, weil man dann den besteuerten Teil um so stärker hätte heranziehen müssen, so träfe ganz der gleiche Einwurf auch seine eigene Aufstellung. Denn auch nach seiner Meinung, auf deren Begründung bald zurückzukommen ist, ist nicht das ganze eingeschätzte Vermögen, sondern nur ein Fünftel desselben seit Nausinikos der Besteuerung zugrunde gelegt, von diesem aber wieder wenigstens bei den unteren Klassen nur ein verschieden abgestufter Bruchteil als Steuerkapital angesetzt worden, während nach meiner wie Böckhs Ansicht die Abstufung gleich durch Ansetzung eines Fünftels in der obersten, geringerer Bruchteile in den niederen Klassen bewirkt wurde. Durch seine künstlichere Annahme ist Stahl zugleich genötigt, um die eine Äusserung bei Demosthenes XXVII 9 zu erklären, τμήμα überhaupt in zweifachem Sinne zu verstehen, vor Nausinikos vom ganzen eingeschätzten Vermögen, nach Nausinikos von dessen Fünftel — im Widerspruch mit dem oben nachgewiesenen allgemeinen Sprachgebrauch und mit dem sonstigen Gebrauche bei Demosthenes selbst. Denn gewiss sind οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τμήματα XXVII 7 die, welche die grössten eingeschätzten Vermögen, nicht die grössten Vermögensfünftel besitzen. Ebenso wenig aber wird meine Auffassung durch XXVIII 7 φαίνεσθε — οὐδὲ ταῦτα ἀποφαίνοντες ἐξ ὧν τιμησάμενοι τὰς εἰσφοράς εἰσέφερετε widerlegt. Denn ἐξ ὧν gehört nur zu τιμησάμενοι.

In ganz anderem Sinne als wie bisher geschehn hat Francotte in dem Abschnitt seines Buchs *Les Finances des cités grecques* (1909) über die Eisphora in Athen p. 32 ff. die Äusserungen des Demosthenes in seinen Reden gegen Aphobos verstanden. Bei seiner Eintragung in die Symmorie mit 20% seines Vermögens handle es sich nicht um den Ertrag, der von dem Staate im Fall des Bedürfnisses ganz oder zu einem zu bestimmenden Bruchteile in Anspruch genommen werden konnte, sondern um den Ertrag, bis zu dem vor Einführung der προεισφορά sein Vermögen zur Deckung der Fehlsomme herangezogen werden konnte, wenn andere mit ihrer Steuerleistung in Rückstand blieben. Es ist aber nicht abzusehen, wie dieser Sinn in dem einfachen εἰσφέρειν εἰς τὴν συμμορίαν ohne nähere Bestimmung enthalten sein kann, wie auch dem Verständnis der Worte πεντεκαίδεκα τάλαντων τρία τάλαντα τμήμα mit der haltlosen Deutung von τμήμα als Klasse, Kategorie nicht geholfen ist. Ganz dasselbe Bedenken steht aber

auch dem ähnlichen Gedanken von Kahrstedt Die athenischen Symmorien in seinen Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts (1910) S. 220 ff. im Wege, das εἰσφέρειν der Demosthenesstellen in der Bedeutung von προεἰσφέρειν aufzufassen. Denn zum Ausdruck dieses Begriffs war eben das dafür gebildete Kompositum erforderlich. Aber auch die Voraussetzungen, die dieser Erklärung zugrunde liegen, sind irrig. Einmal handelt es sich bei dem συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμᾶς εἰσφέρειν nicht um wirklich für Demosthenes von seinen Vormündern geleistete Zahlungen, sondern nur um die Verpflichtung eventueller Zahlung. Sodann aber ist es ganz unsicher, ob Demosthenes überhaupt zu den προεἰσφέροντες gehört hat. Dass die προεἰσφορά nicht lange nach der Steuerreform unter Nausinikos eingeführt worden ist, habe ich Jahrb. CXVII S. 297 aus Demosthenes Androtionea erwiesen. Wenn wir da § 44 lesen ὑμῖν παρὰ τὰς εἰσφοράς τὰς ἀπὸ Νausινίκου, παρ' ἴσως τάλαντα τριακόσια ἢ μικρῶ πλείω, ἔλλειμμα τέτταρα καὶ δέκα ἐστὶ τάλαντα, so muss, da in den 29 Jahren vom Archontat des Nausinikos bis zur Abfassungszeit der Rede nachweislich Eisphorai im mindestens vierfachen Betrage der genannten Summe zur Erhebung gelangt sind, Steuerrückstände aber nach dem Aufkommen des Steuervorschusses überhaupt nicht mehr auflaufen konnten, dieser bald nach Nausinikos eingerichtet worden sein. Zwar hat Stahl S. 408 die Stelle wieder anders zu deuten versucht; unter den 300 Talenten sei die Summe zu verstehen, die die rückständigen Steuerzahler bereits entrichtet hätten. Aber wie diese einfach als εἰσφοραὶ ἀπὸ Νausινίκου bezeichnet werden konnte, hat er nicht zu sagen vermocht, ganz abgesehen von der wenig glaublichen Höhe der angeblich zunächst aufgelaufenen Rückstände. Noch genauer als von mir geschehn glaubt nun aber Kahrstedt S. 214 f. den Zeitpunkt der Einführung der προεἰσφορά auf das Jahr 374 aus Demosthenes Angabe bestimmen zu können; sein Vermögen sei von seinen Vormündern in dieselbe Steuerklasse eingeschätzt worden, wie das von Timotheos; diese Schätzung könne also nur vor dem Jahre 373 erfolgt sein, in dem der Reichtum des Timotheos zusammengebrochen sei. Dabei ist aber ganz übersehen, dass die Einschätzung von Demosthenes Vermögen und damit auch seine Bestellung zum ἡγεμῶν seiner Symmorie gleich bei Beginn der Vormundschaft zu erfolgen hatte. Unter

die προεισφέροντες konnte er damit aus dem einfachen Grunde nicht versetzt werden, weil es diese anerkanntermassen damals noch gar nicht gegeben hat. Ob er aber später in ihre Reihe eingetreten ist, haben wir guten Grund zu bezweifeln. Mit dem Gesagten ist nun auch dem Rechenexempel der Boden entzogen, mit dem Kahrstedt bewiesen zu haben glaubt, dass das Vermögen des Demosthenes nicht 15 Talente betragen haben kann. Dass in dessen Berechnung trotz ihrer anscheinenden Genauigkeit manche unsichere Posten untergelaufen sind, wird heute von niemand mehr bestritten. Ist doch Aphobos auch vom Gerichtshof nur in eine Busse von 10 Talenten verurteilt worden, die auf dem eigenen Antrag des Demosthenes beruhen muss. Aber dass er nicht mehr als drei Talente geerbt habe, ist von Beloch nur aus einer Deutung der Worte XXVII 9 gefolgert worden, deren Unmöglichkeit jetzt auch von seinen Anhängern zugegeben wird¹.

Die andere Stütze, die Böckh für seine Auffassung des attischen Steuersystems neben den Äusserungen des Demosthenes in einer Stelle des Pollux gefunden hatte, schien neuerdings durch den Fund von Aristoteles Politie an Stärke erheblich zu gewinnen. Denn was bei Pollux VIII 130 f. über die Klassenteilung ohne Nennung von Solon gesagt ist, stimmt zum nicht geringen Teile mit dem Berichte des Aristoteles 7, 3 f. überein und ist frei von einem in dessen Text eingedrungenen falschen Zusatz (Διφίλου hinter εἰκών). Daraus zieht Stahl S. 392 ff. die Folgerung, dass beide aus der gleichen Quelle geschöpft und in dieser auch die Angaben des Pollux über die finanziellen Leistungen der einzelnen Klassen gestanden haben müssen, die bei Aristoteles fehlen. Offenbar hat aber der Schluss in beiden Teilen durchaus nichts Zwingendes. Weit näher liegt vielmehr die andere Annahme, dass Pollux oder vielmehr seine Quelle neben Aristoteles noch einen zweiten Autor benutzt hat, aus dem jene Angaben entnommen sind. Jedenfalls haben wir keinerlei Recht, für sie die Autorität des Gewährsmanns von Aristoteles geltend zu machen. Auf sie aber hatte Böckh bekanntlich seine Lehre gegründet, nach Solons Ordnung seien zur Besteuerung die Pentakosiomedimnen

¹ Mit Ausnahme von de Sanctis 'Αρθίς² (1912) p. 237 n. 2, der ihr vergeblich durch Einschlebung von τοῦμόν hinter τμήμα aufzuhelfen sucht.

mit ihrem ganzen Vermögen, die Ritter mit fünf Sechsteln, die Zeugiten mit fünf Neunteln herangezogen worden. Dabei hatte er auf Grund des in die Rede gegen Makartatos § 54 eingelegten Gesetzes über die Aussteuer armer Erbtöchter das jährliche Minimaleinkommen eines Zeugiten auf 150 Drachmen angesetzt. Dafür stellt Stahl ohne ein Wort der Motivierung die von Aristoteles gegebene Ziffer 200 ein, in der man jetzt mit gutem Grunde eine spätere Erhöhung des Satzes zu erkennen pflegt, und lässt danach die dritte Klasse fünf Zwölftel ihres Vermögens versteuern, die Steuerkapitale der drei Klassen also sich wie $\frac{1}{1} : \frac{1}{2} : \frac{1}{6}$ verhalten. Schon gegen Böckh war mit allem Nachdruck das Bedenken erhoben worden, das auch Stahl gegenüber gilt, dass das von ihm aufgestellte Besteuerungssystem zu künstlich ist, um schon der solonischen Zeit zugetraut werden zu dürfen¹. Darum hat Cavaignac in einem früheren Aufsatz *Revue de philologie* XXXII (1908) p. 36 ff. in den von Pollux für die Steuerleistung der drei oberen Klassen angegebenen Beträgen die Steuerkapitale zu erkennen geglaubt, nach denen in der Zeit der Perserkriege ihre Steuer im einzelnen Bedürfnisfalle berechnet wurde, in der späteren Arbeit aber die Kapitale, wie sie in der Steuerreform unter Nausinikos geordnet waren. Dagegen lässt Stahl die solonische Steuerordnung ebenso lange wie die Klasseneinteilung bestehen, weil sie ohne Zeitbeschränkung als neben dieser bestehend angeführt werde — nämlich von Pollux, wiewohl wenn Stahl Recht hätte mit dessen Zurückführung auf eine ihm mit Aristoteles gemeinsame Quelle, er nur die solonische Ordnung im Auge haben könnte. Ja auch nachdem die Reform des Jahres 378/7 die Steuerleistung auf ganz andere Grundlagen gestellt hatte, hätten die alten Klassen nicht bloss formell, wie wir aus Aristoteles wissen, sondern auch für Steuerzwecke, wenn auch mit Verfünfachung des Minimalvermögens, fortbestanden; die Steuerkapitale wären also im Verhältnis $\frac{1}{1} : \frac{1}{2} : \frac{1}{6}$ verblieben. Den Beweis dafür sollen die Worte in Demosthenes

¹ Lehmann-Haupt Einleitung in die Altertumswissenschaft III² S. 137 will freilich die von Böckh gesetzte Abstufung $\frac{1}{1} : \frac{5}{6} : \frac{5}{9}$ damit stützen, dass Gewichtsmine, Goldmine und Silberhalbmine genau in demselben Zahlenverhältnis gestanden hätten. Allein selbst wenn dies Zahlenverhältnis gesicherter wäre, als es ist, würde man seine Übertragung auf ein ganz heterogenes Gebiet kaum verstehn.

Rede gegen Androtion § 61 geben δοῦλον ἔφη καὶ ἐκ δούλων εἶναι καὶ προσήκειν αὐτῷ τὸ ἕκτον μέρος εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων. Sie sollen bedeuten, der Mann sei Sklave gewesen und gehöre gebührendermassen zur niedrigsten Steuerklasse der Metroiken: diese seien, wenn auch in besondere Symmorien eingeteilt, doch in gleichem Masse besteuert worden wie die Bürger. Wäre das richtig, so könnte in den Worten εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων gar keine Invektive liegen. Dass es aber falsch ist, beweist ein 1900 veröffentlichtes Gesetz, jetzt I. G. II² n. 244 Z. 20 εἰσφέρειν δὲ καὶ τοὺς μετοίκους τὸ ἕκτον μέρος, so wenig es auch bei seiner Verstümmelung zur Sicherheit über den Sinn des Ausdrucks τὸ ἕκτον μέρος verhilft. Aber ich sehe kein Hindernis, nach wie vor den sechsten Teil des jedesmal ausgeschriebenen Steuerbetrags zu verstehen¹; die Erhebung einer Eisphora kann in den Lücken Z. 12 f. oder in dem früheren Gesetz, auf das wiederholt verwiesen wird, angeordnet gewesen sein.

Man wird gut tun die Polluxstelle beiseite zu lassen, wenn man über das athenische Steuerwesen zu gesicherten Ergebnissen gelangen will. Dass eine nach finanziellen Gesichtspunkten gemachte Klassenteilung auch der Regelung finanzieller Leistungen für den Staat diene, falls solche sich notwendig machten, muss von vornherein für wahrscheinlich gelten. Wenn von Peisistratos ein Zehntel, von den Peisistratiden ein Zwanzigstel aller Bodenerträge als dauernde Abgabe eingefordert wurde, so folgt daraus nicht, dass vor ihnen auch in besonderen Bedürfnisfällen keine andere Abgabe erhoben worden ist. War doch nach Aristoteles in den auf Solon zurückgeführten Gesetzen von Eisphora die Rede, die die jedenfalls vorsolonischen Naukraren eintrieben, und von Bestreitung von Ausgaben aus den naukrarischen Geldern. Als aber die solonische Klassenordnung eine durchgreifende

¹ Nach Cavaignac S. 11 wäre der sechste Teil des Vermögens gemeint, der bei den Metroiken als τμήμα angesetzt worden sei. Nichts mit der von Bürgern und Metroiken gemeinsam erhobenen Eisphora haben die 10 Talente zu tun, die nach I. G. II 2 u. 5 n. 270 (² n. 505) von letzteren in den Jahren Ol. 108, 2—114, 2 zum Bau der Schiffshäuser und der Skeuothek aufzubringen waren, die von Panske de magistratibus Atticis qui saeculo a. Ch. n. quarto pecunias publicas curabant (Leipziger Studien XIII 1891) p. 27 ff. besprochen sind. Irrig sieht sie Stahl S. 400 A. 1 als ἐπιδόσεις an.

Umbildung dadurch erfuhr, dass nicht mehr bloss das Einkommen aus dem Grundbesitz, sondern auch aus dem beweglichen Vermögen der Einreihung in die oberen Klassen zugrunde gelegt wurde, und damit ebenso Anteil an den diesen vorbehaltenen Rechten gewährte wie in gleichem Masse an den Lasten für den Staat herangezogen wurde¹, so musste auch deren Umlegung neu geregelt werden. Dass diese Regelung bereits unter Kleisthenes erfolgt ist, wird dadurch wahrscheinlich, dass er nach sicherem Zeugnis die Naukrarien aufgehoben hat. Wenn Cavaignac S. 6 f. die Scheidung zwischen den beiden oberen Klassen nur dadurch fortbestehen lässt, dass die Pentakosiomedimnen zur Leistung der Trierarchie, die Ritter nur zu der der regelmässigen Leiturgien verpflichtet gewesen seien, so konnte er, ganz abgesehen von der Willkürlichkeit dieser Scheidung, auf die unten zurückzukommen ist, zu seiner Ansicht nur darum gelangen, weil er für die ältere Zeit eine direkte Steuer nur für die Zeit der Tyrannis anerkennt. Selbst die ersten Eisphorai, die er von 427 an datiert, hätten den Charakter patriotischer Subskriptionen getragen, die auf den guten Willen der Bürgerschaft bauten und bis zu Nausinikos jeder Zwangsmassnahme entraten konnten, in eklatantem Widerspruch mit deutlichen Äusserungen der Komödie und der älteren Redner².

Auf gesicherteren Boden gelangen wir mit dem Jahr des Nausinikos, in dem die gesteigerten Anforderungen, die der Eintritt Athens an der Spitze des neugegründeten Seebunds in den Kampf gegen Sparta an die Leistungsfähigkeit des Staates stellte, zu einer durchgreifenden Umgestaltung seiner Steuerverfassung führten. Auf Grund der Schätzung des Volksvermögens, von der Polybios berichtet, wurde die steuerpflichtige Bürgerschaft in zwanzig Symmorien geteilt, die bei annähernd gleichen Vermögenssummen auch ungefähr die gleichen Steuererträge lieferten, ohne dass diese bei dem prozentualen Charakter der Eisphora sich gleich bleiben konnten. Als 21 Jahre später die bewährt gefundene Ordnung auch auf

1) Für die Behauptung von Stahl S. 398, dass bei dem Wiederaufkommen der Eisphora im fünften Jahrhundert der Grundbesitz zu einem Drittel seines Wertes veranschlagt und nur das bewegliche Vermögen zu seinem vollen Werte angesetzt worden sei, vermisste ich jede Begründung.

2) Aristoph. Ritt. 924. Lysias XXVIII 3. XXIX 9. VII 31. XVIII 7.

die Regelung der Trierarchieleistungen übertragen wurde, konnten die Symmorien für die Trierarchie sich nicht vollkommen mit denen für die Eisphora decken. Denn einmal waren von der ersteren Leistung die Vermögen der Erbtöchter, Waisen, Kleruchen und Korporationen frei, während sie der letzteren unterlagen. Andererseits waren zur Eisphora alle Bürger über ein bestimmtes, uns aber nicht überliefertes Minimalvermögen hinauf, zur Trierarchie aber nur die Reichen verpflichtet, von denen seit der letzten Zeit des peloponnesischen Kriegs je zwei zur Ausrüstung eines Schiffs zusammengetreten waren. Durch das Gesetz des Periander aber wurde die Verpflichtung zur Trierarchie auf 1200 συντελεῖς übertragen, die aber infolge der erwähnten Befreiungen von Anfang an nicht vollzählig waren, so dass Demosthenes schon in der drei Jahre später gehaltenen Symmorienrede den Vorschlag macht sie auf 2000 zu vermehren, um wenigstens die kleinere Zahl immer zur Verfügung zu haben. Offenbar hatte man also den einfachen Weg beschritten, die Verpflichtung zur Leistung der Trierarchie den zu höheren Sätzen in die Symmorien Eingetragenen in der ungefähren Zahl von zwölfhundert aufzuerlegen, ohne dass man darauf Bedacht nahm, für die, welche infolge gesetzlicher Befreiung ausschieden, einen Ersatz zu schaffen. So habe ich schon N. Jahrbücher aaO. die vorher missdeuteten Worte in Isokrates Rede περὶ τῆς ἀντιδόσεως § 145 erklärt εἰς δὲ τοὺς διακοσίους καὶ χιλίους τοὺς εἰσφέροντας καὶ λητουργοῦντας οὐ μόνον αὐτὸν παρέχεις ἀλλὰ καὶ τὸν ὄν, wobei wir nur die leichte Ungenauigkeit in den Kauf zu nehmen haben, dass die Zwölfhundert auch als οἱ εἰσφέροντες bezeichnet werden, während sie an der Vermögenssteuer nur den Hauptanteil zu tragen hatten. Dagegen haben wir dem Isokrates, um das gleich hier zu erledigen, darin vollen Glauben zu schenken, dass den als συντελεῖς für die Trierarchie geschaffenen Zwölfhundert auch die Leistung der enkyklischen Leiturgien auferlegt wurde. Denn seitdem eine Mehrzahl sich in die Kosten der Trierarchie zu teilen hatte, konnte sie den Einzelnen kaum schwerer belasten, als eine andere Leiturgie. Auch lassen unsere Quellen keine Verschiedenheit der Vermögensgrenze erkennen, mit der die Verpflichtung zu der einen oder anderen Leistung begann. Wenn nach Demosth. XXVII 64 ein Besitz von 1 oder 2 Talenten noch nicht zu Leiturgien herangezogen wurde, muss dasselbe von der Trierarchie ge-

golten haben und die nach Isai. V 36 im korinthischen Kriege aus Vermögen von weniger als 80 Minen geleisteten Trierarchien ebenso freiwillig übernommen worden sein, wie die nach Isai. II 42 aus wenig grösserem Besitz bestrittene Gymnasiarchie. Dagegen dürfen wir die Verpflichtung zur Leistung von Hestiasis und anderen Leiturgien, die nach Is. III 80 ein Vermögen von 3 Talenten auferlegte, jedenfalls auch auf die Syntelie für die Kosten der Trierarchie ausdehnen, die noch zur Zeit der sizilischen Expedition der Besitzer eines gleichen Vermögens nach Is. VII 5 vgl. mit 6 allein zu tragen hatte. Wenn wir aber in der letztgenannten Rede § 42 lesen τούτων τριηραρχούντα οἶκον πεντετάλαντον ἀνηρηκότων καὶ πεπρακότων καὶ ἔρημον πεποιηκότων, so durfte Cavaignac S. 8 daraus nicht schliessen, dass die Trierarchiepflicht gegen Mitte des vierten Jahrhunderts erst mit einem Vermögen von 5 Talenten angehoben habe. Denn mit dem Tode des Eupolis war ein trierarchiepflichtiges Haus dem Staate nicht dadurch verloren gegangen, dass seine Schwestern sich in seine Hinterlassenschaft geteilt, sondern dass sie nach § 31 f. seinen Grundbesitz veräussert und es unterlassen hatten, ihm durch postume Adoption einen Erben und Fortsetzer seines Hauses zu geben¹. Wie aber nach dem Gesagten die 1200 συντελείς einfach durch Verpflichtung der obersten Klassen der Symmorien zur Trierarchie gebildet worden sind, so wurden auch die 300 προεισφέροντες durch das trierarchische Gesetz des Demosthenes vom Jahre 340 nicht nur, wie man bisher im Banne von Böckhs Anschauung ganz allgemein angenommen hat², vorzugsweise belastet, sondern die Leistung ausschliesslich auf ihre Schultern gelegt. Denn daran lassen die Zeugnisse des Hypereides nicht zweifeln, der in der Rede gegen Pasikles Fr. 134 Bl. von ihm sagte νόμον ἔθηκε τοὺς τριακοσίους τριηραρχεῖν und unzweideutiger noch in der Rede gegen Polyenkto

¹ Wie aus § 39 der Rede (S. 163) ein Zusammenhang zwischen Ritterzensus und leiturgischem Vermögen sich ergeben soll (Cavaignac S. 9 n. 1), ist nicht abzusehn. Die Stelle erklärt sich einfach aus Aristot. St. d. A. 7, 4, 47, 1.

² Was Kahrstedt S. 223 als Inhalt des Gesetzes angibt, beruht auf der unechten Urkunde der Kranzrede § 106, deren Verwertung durch Böckh er auf der vorausgehenden Seite für unbegreiflich erklärt. Nach Cavaignac S. 22 n. 1 ist sie zwar apokryph, gibt aber den Inhalt des tatsächlich gegebenen Gesetzes wieder.

Fr. 159 εἰσὶ γὰρ ἐν τῇ συμμορίᾳ ἐκάστη πεντεκαίδεκα ἄνδρες, wie denn auch Aischines III 222 und Deinarch I 42 es geradezu als Gesetz περὶ τῶν τριακοσίων bezeichnen. An zwei verschiedene Arten von τριακόσιοι zu denken ist natürlich ausgeschlossen. Machten aber die Dreihundert wie die Zwölfhundert nur engere Verbände innerhalb der Symmorien aus, so versteht man, wie auf Inschriften und bei den Rednern überall nur von συμμορίαὶ ohne Zusatz die Rede ist und Demosthenes XXXIX 8 schreiben konnte τίνα οἱ στρατηγοὶ τρόπον ἐγγράφουσιν ἂν εἰς συμμορίαν ἐγγράφωσιν ἢ ἂν τριήραρχον καθιστώσιν, Worte, über die Böckh I³ S. 610 nicht zur Klarheit gelangt. Es kann also nicht richtig sein, wenn man aus einer Angabe des Kleidemos in einer verdorbenen Glosse des Photios u. ναυκραρία geschlossen hat, die Zahl der Steuersymmorien habe 100 betragen, und von ihnen die 20 trierarchischen Symmorien ganz scheiden will¹, wiewohl der Athidograph nur an die Trierarchie gedacht haben kann, da er die Symmorien an die Stelle der Naukrarien treten lässt². Dazu kommt, dass beim Bestehn von 100 Symmorien Demosthenes in den Reformvorschlägen seiner Symmorienrede § 19 nicht als etwas Neues fordern konnte, das Timema des Landes in 100 Teile zu zerlegen und jeder der 20 Symmorien 5 solcher Teile zuzulösen; μεγάλοι συμμορίαὶ nennt er diese im Gegensatz zu der erst von ihm vorgeschlagenen Teilung in je 5 kleinere Verbände zu je 12 Mitgliedern.

So vorteilhaft übrigens für den Staat die Bestellung der τριακόσιοι zu προεισφέροντες war, so wenig hatte er doch Sorge getragen ihnen die Erstattung ihrer Vorschüsse zu sichern, sondern überliess es ihnen sie nötigenfalls auf dem Wege der Klage heizutreiben. Apollodor, der unmittelbar nach Leistung der προεισφορά als Trierarch ausgefahren war, klagt in der Rede gegen Polykles § 9 καταπλεύσας καταλαβεῖν τὰ μὲν εὐπορα ὑφ' ἑτέρων προεξειλεγμένα, τὰ δ' ἄπορα ὑπόλοιπα³. Da-

¹ Zuletzt Kahrstedt S. 205 ff. Dabei wirft er aber beide Arten von Symmorien sofort zusammen, wenn er für die 100 Steuerklassen sich auf die δεύτεροι und τρίτοι beruft, die nach Demosthenes XVIII 103 es mit der Trierarchie zu tun hatten.

² Schon darum kann ich die Angabe auch nicht mit Böckh Seeurkunden S. 180 auf spätere kleinere Symmorien beziehn, wie sie Demosthenes in seinem früheren Vorschlage vorsah. Noch anders Wilamowitz A. u. A. I S. 286 A. 36.

³ Was vorhergeht ἔθηκα τὰς εἰσφοράς πρώτος heisst nicht, wie

mit fällt ohne Weiteres die Auffassung von Kahrstedt S. 222, die προεισφορά sei ein Schuldverhältnis, das jeden der Steuerpflichtigen an jeden der drei Führer binde, die er für jede der angeblich 100 Symmorien behauptet, woran danach noch weitere Folgerungen geknüpft werden. Eine Schwierigkeit erhebt sich nur bei der vorausgehenden Erzählung von Apollodor, durch Volksbeschluss seien Ol. 104, 3. 362 die Mitglieder des Rats beauftragt worden im Namen der zu ihrer Phyle gehörigen Demen (ὕπερ τῶν δημοτῶν) die aus der Zahl der Demoten und Eingesessenen zu bezeichnen, die den Vorschuss leisten sollten; dabei sei sein Name in drei Demen genannt worden, in denen er Grundstücke besass. Es ist gewiss ein naheliegender Schluss, den schon Fränkel zu Böckh S. 124* gezogen hat, dass die Verpflichtung zur Proeisphora, wie wir sie aus der pseudodemosthenischen Rede gegen Phainippos kennen, den Dreihundert damals noch nicht auferlegt war. Andererseits aber ergibt sich für diese eine Sonderstellung bei der Steuerleistung aus der zwei oder drei Jahre zuvor gehaltenen Rede von Isaios über das Erbe des Philoktemon; von Chairestratos und dessen Vater Phanostratos sagt der Sprecher § 60 τὰς εἰσφοράς εἰσενηνόχασιν ἀμφοτέροι πάσας ἐν τοῖς τριακοσίοις, τέως μὲν δύο ὄντες, νῦν δὲ καὶ ὁ νεώτερος εἰς τοὺς τριακοσίους ἐγγέγραπται καὶ εἰσφέρει. Damit gewinnt Wahrscheinlichkeit, was bereits Thunser de civium Atheniensium muneribus p. 57 f. ohne Bezugnahme auf die letztere Stelle vermutet hatte, dass nach der Ordnung der älteren Zeit die Demoten die reichsten Bürger ihres Bezirks für Leistung des Steuervorschusses in Vorschlag zu bringen hatten, aus deren Zahl dann die Strategen die Dreihundert aushoben. Und denkbar bliebe es die in Diakrasien zwischen Angehörigen desselben Demos gefällten Entscheidungen, die auf dem Stein I. G. II n. 947 verzeichnet waren, mit Köhler Mittheil. d. ath. Inst. VII S. 101 auf die Proeisphora zu beziehen, wenn deren Einführung nicht in spätere Zeit zu setzen wäre als die Urkunde angesetzt werden darf, vgl. Stschoukareff Mitth. XII S. 135¹. Dagegen erhält man aus der zur Zeit Alexanders gehaltenen Rede gegen Phainippos den Eindruck, dass damals die Einreihung unter die Dreihundert zu dauernder Leistung des Steuervorschusses

Kahrstedt versteht, ich leistete den Vorschuss als Erster, d. i. als Hegemon der Symmorie, sondern ich leistete ihn zuerst.

¹ Hiernach ist das Attische Recht S. 591 Gesagte zu berichtigen.

verpflichtete, so lange man sich ihr nicht auf dem Wege des Antidosisverfahrens entzog. Nur daraus versteht sich, dass der Sprecher § 3 von seiner τάξις redet und § 25 ἀναπαύειν ἐν τοῖς τριακοσίοις ὄντας dem ἄγειν εἰς τοὺς τριακοσίους gegenüberstellt. Ganz anders freilich ist die Stelle der Rede gegen Polykles von Francotte p. 40 f. aufgefasst werden, der auf sie die Lehre baut, neben der allgemeinen Vermögenssteuer habe in Athen auch im vierten Jahrhundert eine besondere Grundsteuer existiert und zwischen beiden die Wahl im einzelnen Bedürfnisfalle offen gestanden. Bestimmend war dafür der gleiche Irrtum, der Beloch zu seiner Ansicht von der Beschränkung der Symmorienordnung auf das bewegliche Vermögen geführt hatte, als rede Apollodor von Erhebung einer Steuer innerhalb der Demen, während es sich nur um Designation zur Leistung des Steuervorschusses handelt. Aber auch in dem Ausdruck eines Pachtvertrags I. G. II n. 1055 findet die Scheidung zweier Steuern keine Stütze, es solle εἰάν τις εἰσφορὰ ὑπὲρ τοῦ χωρίου γίγνηται, der verpachtende Demos (versehentlich sagt Francotte der Pächter) die Steuer tragen. Dass damit nicht eine Grundsteuer, sondern die allgemeine Vermögenssteuer gemeint ist, macht ein Vergleich der übrigen Pachtverträge unzweifelhaft, die Francotte selbst zusammenstellt. Wenn er übrigens in ihnen den sicheren Beweis für die Existenz eines in den Demen geführten Katasters zu erkennen meint, in dem alle in ihnen gelegenen Grundstücke verzeichnet waren, so folgt aus ihnen doch höchstens, was sich von selbst versteht, dass die Demen und andere Korporationen Verzeichnisse über ihren Grundbesitz führten. Hätte ein Grundkataster bestanden, so wäre unerklärlich, dass in den Gerichtsreden nirgends auf ihn Bezug genommen wird, wo es darauf ankommt, die Eigentumsverhältnisse von Grundstücken festzustellen. Platon freilich verlangt in den Gesetzen V S. 745 A u. ö. ἀπογραφαί sogar alles beweglichen Besitzes, wonach Böckh einen allgemeinen Vermögenskataster auch für Athen seit Nausinikos angenommen hat. Nur einen scheinbaren Halt dafür bietet Isokrates Trapezitikos § 49 τοῦτον ἀπεγράφατο μὲν ἐν τοῖς τιμήμασιν ὡς δοῦλον μετὰ τῶν οἰκετῶν τῶν ἄλλων. Das geschah aber dem Sprecher der Rede und den andern ἐπιγραφεῖς der Metoikensymmorien gegenüber, die nach § 41 die Selbsteinschätzung des Pasion zu kontrollieren hatten.

Nach dem, was sich uns über die attische Steuerverfassung ergeben hat, ist es nun leicht zu einem Urteile über die Schätzung des attischen Volksvermögens zu gelangen, die von Cavaignac und von Stahl aufgestellt ist. Denn bei beiden beruht sie auf einer Berechnung der den einzelnen Vermögensklassen angehörigen Bürger und des für diese erfordernten Minimalzensus. Nach Cavaignac gehören, wie schon erwähnt, seit Kleisthenes zur ersten der weiterbestehenden solonischen Klassen die zur Leistung der regelmässigen Leiturgien wie der Trierarchie verpflichteten Bürger, zur zweiten die nur zu ersteren verpflichteten. Für die erste Klasse betrug das Minimalvermögen zur Zeit des peloponnesischen Kriegs $3\frac{1}{3}$, für die zweite $1\frac{2}{3}$ Talente, im Anfang des vierten Jahrhunderts 5, bzw. $2\frac{1}{2}$ Talente. Dem letzteren Ansatz wie der ganzen Scheidung zwischen Trierarchie- und Leiturgiepflichtigen liegen irrige Folgerungen aus den S. 173 f. besprochenen Rednerstellen zugrunde; die ersteren Sätze fussen auf den Minimaleinkommen, die in der angeblich drakontischen Verfassung bei Aristoteles für die obersten Beamtenstufen nach der Textänderung von Weil und Wilamowitz gefordert wurden. Noch hinfalliger sind die Stützen, auf denen die Berechnung der den einzelnen Klassen zugehörenden Bürger sich aufbaut. Für die Zeit des peloponnesischen Kriegs wird die Zahl der Leiturgiepflichtigen auf Grund von Demosthenes Vorschlag einer Vermehrung der trierarchiepflichtigen *συντελεῖς* (S. 173) auf 2000 geschätzt. Dass von ihnen 900 die Trierarchie zu tragen hatten, soll eine künstliche Kombination von Thukyd. II 13, 8 und 24 mit [Xenoph.] St. d. A. 3, 4 begründen, die aber schon für die Anfänge des Krieges das Bestehn der Syntrierarchie voraussetzt. Für die dritte Klasse, deren Minimalvermögen nach ihrem alten Einkommenssatze von 200 Drachmen auf 2000 Drachmen angesetzt wird, wird nach Thukydides Angaben über die Heeresstärke des Jahres 431 eine Zahl von 20000 Mitgliedern ermittelt, für alle drei Klassen danach ein Gesamtvermögen im Mindestbetrage von 15000 Talenten errechnet. In der Zeit seit Nausinikos, die zur Kontrolle der Polybiosnachricht besonders interessiert, wird die erste Klasse durch die 300 *προεισφέροντες*, die aber zunächst noch gar nicht bestanden, die zweite durch die nach deren Abzug von den 1200 *συντελεῖς* verbleibenden 900 gebildet; die Zahl der Bürger der dritten Klasse wird nach der Angabe von Diodor XV 63 über das

Aufgebot πανδημί im Jahre 369 auf 12000 ohne die Kle-
ruchen, ihr Minimalvermögen aber auf 2500 Drachmen be-
stimmt. Damit ergibt sich ein Gesamtvermögen der Bürger
im Mindestbetrage von 8750 Talenten, wozu noch ebenso wie
für die Summe des fünften Jahrhunderts das auf 1000 Talente
angenommene Vermögen der Metoiken kommt; die Bürger,
deren Vermögen unter 2000 bzw. 2500 Drachmen beträgt,
bleiben beidemal ausser Betracht. Etwas vorsichtiger verfährt
die Schätzung von Stahl S. 414, die sich auf die erste Klasse
beschränkt. Die Zahl ihrer Mitglieder setzt er auf 4% der
20000 Bürger, die er aus [Demosth.] XXV 51 entnimmt, also
auf 800 an, weil die τριακόσιοι in der Kranzrede § 171 als
die πλουσιώτατοι bezeichnet werden. Weiter nimmt er das
Durchschnittsvermögen dieser 300 in der Höhe der von De-
mosthenes ererbten 15 Talente, das der übrigen 500 auf die
Hälfte, also zu $7\frac{1}{2}$ Talenten an, und erhält damit also als
Vermögen allein der ersten Klasse 8250 Talente, d. i. mehr
als nach Polybios das gesamte Volksvermögen betrug. Offenbar
sind aber alle diese Zahlen zu hoch gegriffen. Die Worte
der Kranzrede εἰ δὲ τοὺς πλουσιωτάτους (παρελθεῖν ἔδει), οἱ
τριακόσιοι, lassen sich nicht statistisch verwerten. Und wenn
Demosthenes sagt, er sei von seinen Vormündern in die gleiche
Steuerklasse eingeschätzt worden wie Timotheos καὶ οἱ τὰ
μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα, so kann damit nur die höchst-
besteuerte Klasse gemeint sein, die nur einen kleinen Teil der
ersten der alten Steuerklassen umfassen konnte, wenn für diese
ein anderer als nur nomineller Fortbestand erweisbar oder
auch nur wahrscheinlich wäre. Dem Timotheos aber wurde
von seinem Vater Konon nach der durch Zeugenaussagen be-
legten Angabe von Lysias XIX 40 nicht mehr als 17 Talente
hinterlassen; dass dabei nur das Barvermögen verstanden sei,
lässt sich aus der Geschichte bei Plutarch Solon 15 nicht be-
gründen. Jedenfalls berechtigten Einzelfälle, wie der des Di-
philos (der des Diotimos ist nur aus Versehen angeführt), nicht
zu der Annahme, dass zu Demosthenes Zeit viel grössere Ver-
mögen als das seine in einer ins Gewicht fallenden Anzahl
vorhanden waren.

Aber auch den rechnerischen Beweis haben beide Gelehrte
zu erbringen versucht, dass die Angabe von Polybios nicht
richtig sein könne. Cavaignac bezieht sich in einem Nach-
trage zu seiner Abhandlung auf die Liste der im Jahre 329/8

abgelieferten ἀπαρχαί I. G. II 2 und 5 n. 834^b (Syll.² n. 587), nach der sich die attische Getreideernte des Jahres auf etwas über 860000 Medimnoi Gerste und 33600 Medimnoi Weizen belief. Setzt man ihren Wert zu dem niedrigen vom Volk für den Verkauf der ἀπαρχαί bestimmten Preise auf 3 und 6 Obolen, den Bodenwert aber auf das Zwölfwache des Ertrags an, so ergibt sich ein Kapitalwert von 2580 Talenten. Cavaignac aber stellt dafür das Doppelte ein, weil man den Ertrag hinzufügen müsse, den die andere Bodenhälfte im Jahre zuvor geliefert habe. Aber es liegt doch auf der Hand, dass wenn die Hälfte des Bodens immer brach liegen musste, um im nächsten Jahre eine Ernte zu geben, der Ertrag beider Hälften nicht als Jahresertrag gerechnet werden darf. Nicht einmal das lässt sich behaupten, dass die Ernte eine besonders ungünstige gewesen sei. Denn dass die für jene Jahre durch Inschriften und Redner bezeugte Teuerung des Getreides in Attika nicht sowohl durch Misswachs, als durch Hemmung der Zufuhr herbeigeführt worden ist, hat mit Recht Beloch in Hermes XX S. 260 hervorgehoben. Der weitere Ansatz des Sklavenbesitzes auf 700 Talente unterliegt keiner ähnlichen Beanstandung, ist aber allein ohne Belang. Noch einfacher glaubt Stahl S. 411 ff. zum Ziele zu kommen. Er sieht die nach Aristophanes Ekklesiazusen 823 ff. von einem Euripides beantragte τετραρακοστή, von der man sich einen Ertrag von 500 Talenten versprach, wieder für eine εἰσφορά an und berechnet danach das steuerpflichtige Vermögen auf 20000 Talente. Aber da schon vorher Vermögenssteuern häufig erhoben worden waren, wie Stahl selber anerkennt, ist es ebenso undenkbar, dass man sich über den Erfolg des Beschlusses einer solchen Täuschung hingeeben, wie dass er seinem Urheber zu so grosser Beliebtheit verholfen hätte (κεῦθὺς κατεχρῦσου πᾶς ἀνὴρ Εὐριπίδην). Dass es sich vielmehr um eine ganz neue Massnahme gehandelt hat, durch die man der drückenden Finanznot abzuhelfen dachte, das beweist die vorher erwähnte Einführung des Kupfergeldes, dafür spricht auch der Ausdruck ἦν ἐπόρισ' Εὐριπίδης, der wie schon Beloch in diesem Museum XXXIX S. 259 erkannt hat, an das nach der sizilischen Katastrophe geschaffene Amt der πορισταί erinnert. Es kann also nur von einer indirekten Abgabe die Rede sein, die aber wie die Prägung von Kupfergeld bald wieder ausser Kraft gesetzt wurde, weil sie ihrem Zwecke nicht genügte (οὐκ ἤρκεσεν,

was Stahl übersetzt: wurde unhaltbar). Was gegen diese schon von Grote begründete Auffassung von Stahl eingewendet wird, ist mir zum Teil unverständlich, ohne alle Beweiskraft aber der Satz, dass eine so fruchtbare Steuerquelle in den Bedrängnissen des peloponnesischen Krieges den Athenern nicht hätte verborgen bleiben können.

Zu einem befriedigenderen Ergebnis verhilft die Urkunde über die Achtobolensteuer von Messene. Für ihre Verwertung gilt es die Zahl der zu ihr Verpflichteten wenigstens annähernd zu bestimmen. Beloch Bevölkerung der griechisch-römischen Welt S. 149 berechnet die Volkszahl von Messene nach der jetzt I. G. V 1 n. 1398 wiedergegebenen Liste von über 80 Epheben aus dem Jahre 246 n. Chr. auf mindestens 5000 Bürger. Die Liste ist zwar in Korone gefunden, aber wegen der grossen Zahl der Epheben nach seiner Vermutung aus Messene dahin verschleppt, eine Vermutung, die, wie schon Wilhelm S. 123 bemerkt hat, um so grössere Wahrscheinlichkeit besitzt, als die gleiche Annahme auch für n. 1399 gesichert erscheint. Mit einer Zahl von 6000 Hausständen für die Zeit der Urkunde rechnet danach auch Wilhelm und schlägt den durchschnittlichen Besitz eines jeden auf etwa ein Fünftel Talent an. Allein der Wert der Ephebenlisten für die Bevölkerungsstatistik, der zuletzt wieder von Ziebarth Aus dem griechischen Schulwesen² S. 87 stark betont worden ist, bedarf schon wegen der verschiedenen Dauer der Ephebie in den einzelnen Staaten recht wesentlicher Einschränkung. Der Satz von Collignon *De collegiis epheborum* (1877) p. 31, dass sie in der Regel zwei Jahre betragen habe, liess sich schon gegenüber dem damals vorliegenden Materiale nicht aufrecht halten. Zu einer Schlussfolgerung auf die Bevölkerungszahl einer Stadt berechtigen die Listen soweit vollständig nur dann, wenn sie wie in einer Reihe von boiotischen Beispielen die Erfüllung eines bestimmten Lebensjahres oder den Eintritt in die Wehrpflicht bezeugen. Im übrigen kommt ihnen nur relative Bedeutung zu, insofern sie Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung der gleichen Stadt oder erhebliche Verschiedenheit der Bewohnerzahl mehrerer Städte erkennen lassen. So bleiben nur die freilich spärlichen Nachrichten über messenische Aufgebote, voran die Angabe von Polybios IV 15, 6, beim Eintritt in den achaischen Bund im Jahre 220 sei den Messeniern ebenso wie den Lakedaimoniern aufgegeben, für die Bundeszwecke je

2500 Mann zu Fuss und 250 Reiter zu stellen, zusammen so viel, als dem Strategen aufgetragen wurde aus den übrigen Bundesstaaten auszuheben¹. Damit ist also nicht die ganze Wehrmacht getroffen; zwei Jahre später stellten die Messenier für den Einfall von Philipp V in Lakonien 2000 Mann zu Fuss und 200 Reiter ins Feld, τοὺς ἀκμαιοτάτους ἄνδρας, wie Polybios V 20, 1 sagt. Weiter hilft desselben Äusserung XXIX 24 (9), 8, mit der er auf einer achaischen Bundesversammlung im Jahre 168 eine Hilfsendung von 1200 Mann für die beiden Ptolemaios gegen den Einwand verteidigte, die Achaier würden durch sie ausser Stand gesetzt ihrer Bundespflicht gegen Rom zu genügen: καλῶς ποιούντας αὐτοὺς καὶ τρεῖς ἄγειν καὶ τέτταρας μυριάδας ἀνδρῶν μαχίμων. Damit ist ein Aufgebot πανδημεί gemeint, wie es den Römern zugesagt war, das τοὺς ἐν ταῖς ἡλικίαις (IV 7, 10. XVI 36, 3) umfasste. Begonnen wird die Dienstpflicht, wie anderwärts sicherlich mit dem zwanzigsten Jahre und wohl bis zum sechzigsten sich erstreckt haben, wenn auch die höheren Altersklassen nur im Notfalle herangezogen wurden; darauf geht offenbar die Doppelzahl bei Polybios, die Hultsch nicht wegkorrigieren durfte. Für Athen ist bekannt, dass die Verpflichtung zum Kriegsdienste bis zum sechzigsten Jahre reichte, auf die über fünfzig Jahre alten aber nur zur Verteidigung der Heimat zurückgegriffen wurde, so dass Lykurg von der Zeit nach Chaironeia sagen konnte αἱ ἐλπίδες τῆς σωτηρίας τῷ δήμῳ ἐν τοῖς ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονόσιν καθειστήκεσαν. Das sind also offenbar die πρεσβύτατοι bei Thukydides II 13, wobei die Frage ganz dahingestellt bleiben kann, wie die unmögliche Angabe unserer Überlieferung entstanden ist, sie hätten zusammen mit den νεώτατοι und den μέτοικοι ὅσοι ὀπλίται ἦσαν sich auf 16000 belaufen, wenn ich gleich nicht unausgesprochen lassen darf, dass auch die zuletzt von Beloch Klio V S. 369 empfohlene

¹ Ausheben ist ἐπιλέγειν oder ἐπιλέγεσθαι. Betroffen von der Aushebung waren zunächst die jüngsten Altersklassen, ἐπιλεγμένων τῶν νεανίσκων heisst es 16, 6 und sie sind die ἐπίλεκτοι 19, 1 und sonst. In kriegerischen Zeiten pflegte eine Zahl von 3000 ἐπίλεκτοι zu Fuss und 300 zu Pferde präsent gehalten zu werden, XVI 37, 2. II 65, 3. V 91, 6. 3, 2. Daraus erklärt sich die Weihinschrift von Olympia n. 297 οἱ ἐπίλεκτοι τῶν Ἀχαιῶν. Aber eine Elitetruppe in ihnen zu sehen hat nur der Ausdruck von Livius XXXII 25 iuvenes delecti omnium ciuitatum verleitet.

Annahme eines Zusatzes von der Hand des angeblichen Herausgebers mir in noch grössere Schwierigkeiten zu verwickeln scheint, als die früher von ihm vorgeschlagene Streichung der Worte καὶ μυρίων im zweiten Satzglied. Welcher Anteil an der gesamten Wehrmacht des achaischen Bundes auf die Messenier kam, lässt sich aus der vorher angeführten Stelle wenigstens annähernd ermitteln. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in dem Jahr 220, auf das sie sich bezieht, Elis dem Bunde noch nicht angehörte, während er im Jahre 168 die ganze Peloponnes umfasste. Weiter fragt sich, ob unter Μεσσηῖοι bei Polybios nur die Bürgerschaft von Messene gemeint oder die übrigen Gemeinden der Landschaft mit einbegriffen sind, die gleichzeitig mit der Hauptstadt neubesiedelt oder in ihren Wohnsitzen belassen wurden, wie letzteres von Pausanias für Asine und Mothone, ersteres für Korone angegeben wird. Dass auch diese dem Volke der Messenier zugerechnet wurden, zeigen delphische Proxeniebeschlüsse, bei Collitz GDI n. 2618 und 2619, auf denen neben einem Μεσσηῖος ἐξ Ἰθώμης ein Μεσσηῖος ἐκ Θουρίας erscheint. Dass sie aber in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu Messene standen, beweist die Tatsache, dass als diesem im Jahre 193 der Eintritt in den achaischen Bund gewährt ward, Abea, Thuria und Pharai von ihm abgetrennt (ἐχωρίσθησαν) und als selbständige Bundesglieder eingezeichnet wurden, Polybios XXIII 17 (XXV 1), 2. Eine frühere Trennung von Pylos und Kyparissia von Messene hat Niese Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten II S. 411 nachgewiesen und das Gleiche S. 713 auch für Korone und Mothone wahrscheinlich gemacht, für die es durch die Münzen (Head 431) bestätigt wird¹. So ist es denn auch die πόλις τῶν Μεσσανίων, von der die in den delphischen Ehrendekreten Collitz n. 2621. 2641. 2844. 2845 verdankte Entsendung einer Söldnerschar zur Verteidigung des Heiligtums ausgegangen ist, wie Pomtow N. Jahrbücher f. Philologie CLIII (1896) S. 761 gezeigt hat, gegen einen Angriff von

¹ Mit Unrecht aber folgerte er III S. 355 eine Rückgabe von Thuria an Messene ums Jahr 140 daraus, dass diesem durch den Schiedsspruch der Milesier der Denthaliadische Gau zuerkannt wurde. Denn seine Zugehörigkeit zu Thuria wird nicht durch dessen grössere Nähe bewiesen, vgl. Seeliger Messenien und der achäische Bund (Zittau 1897) S. 25 ff.

Philipp V im Jahre 207 oder 206, nicht das ἔθνος oder der δῆμος τ. Μ., wie die beiden erstaufgeführten Inschriften ergänzt worden sind. Auch das im Jahre 220 den Messeniern auferlegte Kontingent wird also nur Messene und die von ihm noch abhängigen Städte zu stellen gehabt haben, und wenn wir weiter die bekannten Äusserungen von Polybios IV 32, 3 und II 38, 3 über die überragende Volkszahl der Arkadier und Lakedaimonier in Rechnung stellen, werden wir eher zu hoch als zu niedrig greifen, wenn wir den Anteil von Messene an dem Gesamtaufgebot des achaischen Bundes auf etwa ein Sechstel, die Zahl seiner waffenfähigen Bürger auf höchstens 7000 schätzen. Ziehen wir andererseits in Betracht, dass von dem zur Achtobolensteuer eingeschätzten Gesamtvermögen ein reichliches Fünftel auf den Besitz der Fremden kam, so dürfen wir das auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallende Durchschnittsvermögen kaum auf höher als ein Sechstel Talent veranschlagen.

Es bedarf nicht der Ausführung, dass die Besitzverhältnisse einer auf den wenn gleich besonders lohnenden Betrieb der Landwirtschaft angewiesenen Landschaft und eines auf der Höhe kommerzieller und industrieller Entwicklung stehenden Staates nur mit grosser Vorsicht verglichen werden dürfen, zumal wenn es sich um sehr verschiedene Zeiten handelt. Allein nicht für undenkbar kann man nach dem, was wir für Messene gefunden, es halten, dass im vierten Jahrhundert das Durchschnittsvermögen des attischen Bürgers nur ein knappes Viertel Talent betrug. Denn soviel kommt auf den einzelnen, wenn wir die bei der Volkszählung unter Demetrios Phalereus ermittelte Zahl von 21000 Bürgern zugrunde legen und für die 10000 Metoiken ein Sechstel des Gesamtvermögens von 6000 Talenten in Abzug bringen. Kein Bedenken lässt sich auch der bekannten Äusserung des Redners gegen Phainippos § 22 entnehmen, es sei nicht leicht von einem Vermögen von 45 Minen zu leben. Denn dass es sich dabei um Ansprüche an bessere Lebenshaltung handelt, zeigt ein anderes Wort des Isaios XI 40, von einem Besitz von 46 Minen könne man zwar leben, aber keine Leiturgien leisten. Man muss sich nur mehr, als gewöhnlich geschieht, gegenwärtig halten, dass die τμήματα der Steuerpflichtigen auf Grund ihrer eigenen Schätzung in das διάγραμμα eingetragen wurden. Inwieweit eine Kontrolle dieser Selbsteinschätzung vorgesehen war, ist schwer

zu sagen (vgl. S. 177). Dass sie jedenfalls nicht in wirksamer Weise geordnet war, lehren zahlreiche Hinweise der Gerichtsredner auf die viel geübte Unsitte, sich der Leistung von Steuern und Leurgien dadurch zu entziehen, dass man seinen Grundbesitz veräußerte, um den Erlös in anderer nicht so leicht zu kontrollierender Weise nutzbar anzulegen. Überaus bezeichnend ist das Wort *bói* [Lysias] XX 23 *ἐξὸν αὐτῷ τὴν οὐσίαν ἀφανῆ καταστήσαντι μηδὲν ὑμᾶς ὠφελεῖν εἴλετο μᾶλλον συνειδῆναι ὑμᾶς, ἴν' εἰ καὶ βούλοιτο κακὸς εἶναι, μὴ ἐξείη αὐτῷ ἄλλ' εἰσφέρει τε τὰς εἰσφορὰς καὶ λητουργοίη*. Auch in der Zeit nach Nausinikos kehren die Klagen und Beschuldigungen über dies *ἀφανίζειν* zu häufig wieder, als dass man in ihm nur einen beliebten Advokatentrick erkennen dürfte, z. B. Isai. XI 47. Aisch. I 101. Demosth. XXVIII 7. XLII 23. XLV 66. Dein. I 70. Nur aus dem Mangel an Kontrollierbarkeit des Besitzes erklärt sich auch, dass die öffentliche Meinung in der Schätzung von Einzelvermögen sich so stark irren konnte, wie das Lysias in der Rede vom Vermögen des Aristophanes mit einer ganzen Reihe von Beispielen belegt. Selbst dann, wenn das Vermögen in Grundbesitz bestand, war eine Täuschung durch falsche Selbsteinschätzung um so weniger ausgeschlossen, als es einen Grundkataster in Attika ebensowenig gegeben hat (S. 177); als Grund- und Hypothekenbücher (Attisches Recht S. 694). Je weniger also das *τίμημα* dem wirklich vorhandenen Besitze genau entsprochen hat, um so weniger ist man berechtigt dem übereinstimmenden Zeugnis des Polybios, Demosthenes und Philochoros den Glauben zu versagen. Wenn Stahl zum Schluss es damit zu widerlegen meint, dass nach ihm das gesamte attische Vermögen auch dann, wenn wir ein Sinken des heutigen Kaufwerts des Geldes gegen damals auf ein Drittel annehmen, noch nicht ein Zwölftel dessen ausmache, was heute ein einziger angehender Milliardär besitze, so ist es nicht erst nötig, zu erinnern wie Unvergleichbares damit in Parallele gestellt wird. Es genügt darauf hinzuweisen, dass in dem Lande der Milliardäre, in den Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Census Office das Durchschnittsvermögen auf den Kopf der Bevölkerung auf rund 5500 Mark veranschlagt wird. Und von weiteren Schätzungen moderner Volksvermögen bei Helfferich Soziale Kultur und Volkswohlfahrt während der ersten 25 Regierungsjahre Kaiser Wilhelms II S. 863, die schon Wilhelm S. 115 angezogen hat, sei nur noch das eine

hervorgehoben, dass er das deutsche Volksvermögen auf 290 bis 320 Milliarden Mark, den Durchschnittssatz für den Kopf der Bevölkerung auf 4500—4900 Mark schätzt, dabei aber betont, dass die Zunahme des Volksvermögens von 1875/6 bis 1910/1 sich auf etwa 50—60 Prozent stellt.

Leipzig.

J. H. Lipsius.

Berichtigung

Auf S. 181 oben Z. 3 v. u. muss es heissen 'beim Eintritt in den hellenischen Bund im Jahre 220 sei den Messeniern von den Achaiern — aufgegeben.' Dass in den achaischen Bund Messene erst weit später aufgenommen wurde, ist S. 183 M. gesagt, wo 193 für 191 verdruckt ist.

J. H. Lipsius.

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Wilhelm Knauss in Bonn
(1. Mai 1917).